



- 1 ATEX bei Altanlagen**
- 2 Projekte auf dem Hochseil: Lehren aus Projektreviews ziehen**
- 3 Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie: Neuheiten aus dem Bundesrat**
- 4 Wir bilden uns weiter: Brandmeldeausrüstung der neuesten Generation**

## 1 ATEX bei Altanlagen

*Sie betreiben Anlagen, die vor 2003 gebaut wurden (so genannte Altanlagen)?*

Dann haben Sie wahrscheinlich auch Betriebsmittel im Einsatz, die bezüglich Explosionsschutz nominell nicht der Schutzzone gemäß Explosionschutzrichtlinie (ATEX) entsprechen. Nun stellt sich die Frage, ob all diese Geräte ausgetauscht werden müssen oder ob sie sicher weiterbetrieben werden können.

Genau diese Frage beschäftigte auch einen Betreiber eines Mehrzweck-Synthesebetriebs in der Schweiz mit einer großen Anzahl an Anlagen (Reaktoren, Vorlagen, Destillationskolonnen, Filter- und Trocknungsapparaten, Zentrifugen usw.), die größtenteils in den 60er Jahren errichtet wurden. Aufgrund der Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre wurde für das Innere der Anlagen eine Ex-Zone 0 und für das Äußere eine Ex-Zone 2 festgelegt.

Grundsätzlich gilt der Bestandsschutz. Das bedeutet, es besteht keine generelle Verpflichtung der Nachrüstung. Jedoch ist der Betreiber verpflichtet, seine Betriebsmittel in Bezug auf die sichere Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen zu beurteilen. In der Regel erfolgt dies über eine Gefährdungsbeurteilung.

Für elektrische Betriebsmittel, die vor dem 01.07.2003 in Verkehr gebracht wurden, war die Beschaffenheit für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen eindeutig durch die Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), (heute Electrosuisse) «Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche» geregelt, was den Regelungen in Westeuropa entsprach. Sowohl die SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) und deren Regelwerk, als auch die Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) kommen schon seit langer Zeit

zum Einsatz. In Deutschland galten die ElexV sowie die einschlägigen VDE-Normen. Für elektrische Geräte, die in Bereichen der Zone 1/21 und Zone 0/20 eingesetzt wurden, war zusätzlich zur Erhaltung der VDE-Normen eine Bauartzulassung erforderlich. Für Geräte, die in der Vergangenheit ohne die o. g. Nachweise in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt wurden, ist eine nachträgliche Prüfung der Eignung (z. B. durch eine Zündgefahrenbewertung) sehr aufwändig und in vielen Fällen nicht mehr möglich. Diese kann nur durch den Hersteller selbst für Zone 2/22 und in Verbindung mit einer benannten Stelle für Zone 1/21 und Zone 0/20 erfolgen. In der Regel ist der Austausch der alten Geräte gegen neue Geräte nach RL 2014/34/EU erforderlich. Für nicht-elektrische Geräte, die vor dem 01.07.2003 in Betrieb genommen wurden, kann unter Zugrundelegung einer Zündgefahrenbewertung die Eignung für den Einsatz in explosionsgefährlichen Bereichen nachträglich nachgewiesen werden. Dies erfolgt bezogen auf die gegebene Einbaustation.

Die weyer gruppe unterstützt Sie bei der Beurteilung Ihrer Altanlagen in Bezug auf Explosionsschutz und ATEX-Konformität. Hierfür wird systematisch der Ist-Zustand Ihrer Anlage analysiert und bewertet. Die Anlagendokumentation und die aktuelle Einbausituation der Betriebsmittel werden untersucht und erlauben in Verbindung mit eventuellen Zündgefahrenbewertungen die Beurteilung der Gesamtsituation mit möglicher Ausarbeitung von Maßnahmen zur Risikominimierung.

Sie möchten einen Termin vereinbaren? Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter:



Dipl.-Ing. (FH) Claude Kuhn  
Geschäftsführer  
Weyer und Partner (Schweiz) AG  
Tel.: +41 (0) 61 683 26 04  
c.kuhn@weyer-gruppe.com

## 2 Projekte auf dem Hochseil?

*Lehren aus Projektreviews ziehen*

Organisatorische Schwachstellen kosten Nerven, Zeit und Geld. Eine sehr große Zahl von Projekten unserer Mandanten läuft hervorragend. Manchmal jedoch kommt es zu Spannungen, weil Zuständigkeiten unklar sind, Entscheidungswege nicht eingehalten werden, keine transparente Dokumentation vorliegt oder mit unzureichenden IT-Werkzeugen gearbeitet werden muss.

Die Ursachen sind in der Regel organisatorische Schwachstellen, an denen zwischen den dokumentierten Vorgaben und der tatsächlichen Aufgabenerfüllung eine Lücke klappt.

Die Folgen sind häufig Verzögerungen, Mehrkosten oder gar Haftungstatbestände.

- Die Ingenieure der weyer gruppe helfen den handelnden Personen dabei, neue, angemessene und meist auch einfachere Regeln zu entwickeln.
- Wir nutzen unser technisches (Projekt-)Verständnis und das organisatorisch-systematische Knowhow der Organisationsfachleute der BDO AG.
- Wir arbeiten in eingespielten Teams und kombinieren unsere Stärken.

Das Ingenieurpersonal des Mandanten wird entlastet, weil die Berater dieselbe Sprache sprechen und die Leitung des Mandantenunternehmens kann sicher sein, dass eine transparente und revisions sichere Prozessdokumentation erarbeitet wird.

Projektrevision, Prozessorganisation und Personalbemessung – Ihr Ansprechpartner bei weiteren Fragen:



Dr.-Ing. Kai Steffens  
Geschäftsführer  
BDO Technik und Umweltconsulting GmbH  
Tel.: +49 (0) 69 95 94 1 - 590  
kai.steffens@bdo.de



Wir wünschen allen unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden  
fröhliche Weihnachten und ein erfolgreiches, gesundes Jahr 2017!



### 3 Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

*Aktueller Stand der Gesetzgebung*

**Am 6. Dezember 2016 wurde im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) veröffentlicht.**

Mit diesem Gesetz wurden das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und das Bundesberggesetz an die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie angepasst. Weiterhin wird die Veröffentlichung der ebenfalls fälligen Novellierung der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) zeitnah erwartet.

Damit werden die wesentlichen Vorgaben für Störfallbetriebe, das BImSchG und die Störfall-Verordnung, dann endlich rechtsverbindlich vorliegen. Gemäß dem bisherigen Kenntnisstand resultieren daraus u. a. **folgende Änderungen:**

- Berücksichtigung angemessener Sicherheitsabstände von störfallrelevanten Anlagen
- Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen eines Betriebsbereichs bei behördlich festgestellter Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands (nur wenn keine verbindlichen Vorgaben aus baurechtlicher raumbedeutsamer Planung existieren)
- Beteiligung der Öffentlichkeit an dem störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie schriftliche Einspruchsmöglichkeit betroffener Personen und Vereinigungen
- Anforderungen an die behördliche Überwachung von Betriebsbereichen
- Anpassung an das europäische System zur Einstufung gefährlicher Stoffe (GHS, CLP)
- Einführung der Begriffe 'Betriebsbereiche der unteren Klasse / oberen Klasse' als

Ersatz für die Unterscheidung nach 'Grundpflichten' und 'Erweiterten Pflichten'

- Neufassung des § 8 StörfallV, 'Konzept zur Verhinderung von Störfällen'
- Gemäß den Übergangsvorschriften (§ 20 StörfallV) müssen Konzepte zur Verhinderung von Störfällen, Sicherheitsberichte und interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung aktualisiert sein.

Zur Vorbereitung auf die sechs Monate nach Inkrafttreten der Novellierungen fälligen Aktualisierungen Ihres Sicherheitsberichts oder Ihres Konzepts zur Verhinderung von Störfällen **empfehlen wir Ihnen, umgehend die Störfallrelevanz Ihres Betriebsbereichs ('obere Klasse' oder 'untere Klasse') zu überprüfen**, indem Sie die Mengenschwellentabelle in Anhang I der Seveso-III-Richtlinie für Ihre maximalen Gefahrstoffmengen (nach EU-System gekennzeichnet) anwenden.

#### Wir unterstützen Sie:

- bei der Erstellung / Fortschreibung Ihres Konzepts zur Verhinderung von Störfällen
- bei der Erstellung / Fortschreibung Ihres Sicherheitsberichts
- bei der Ermittlung angemessener Abstände nach Seveso-III-Richtlinie inkl. Begutachtung
- durch einen bekanntgegebenen Sachverständigen nach § 29a BImSchG
- bei der Erstellung Ihrer Anzeigen und Genehmigungsanträge

Wir beantworten gerne weitere Fragen zu der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in der Praxis:



Dr. Klaus Wörsdörfer  
Leiter Consulting  
horst weyer und partner gmbh  
Tel: +49 (0) 24 21 - 69 09 1 - 152  
k.woersdoerfer@weyer-gruppe.com

### 4 Brandmeldeanlagen der neuesten Generation

*Interne Weiterbildung in Kooperation mit der Siemens AG*

**Kompetente und ganzheitliche brand-schutztechnische Betreuung** erfordert kontinuierliche Weiterbildung unserer Mitarbeiter. Bei der Erstellung von z. B. Brandschutzkonzepten, -stellungen, Fachbauleitungen für den Brandschutz, Brandmeldekonzepten und Feuerwehrplänen ist die **Praxisnähe im anlagen-technischen Brandschutz für unsere Mitarbeiter von höchster Priorität.**

Hierzu werden u. a. Produktschulungen bei Herstellern von **Brandmelde- und Löschanlagen** (z. B. der Fa. Siemens) genutzt, um aktuelle detaillierte Informationen zu erhalten und mit praktischen Beispielen zu unterlegen. Diese Informationen werden auch im Rahmen unserer Brandschutzschulungen kompetent verwendet. Natürlich ist für uns dabei unsere Lieferanten-unabhängigkeit von besonderer Bedeutung.

Sie sind an einer brandschutztechnischen Beratung interessiert? Wir laden Sie ein, unsere Webseite [www.weyer-gruppe.com/brandschutz](http://www.weyer-gruppe.com/brandschutz) zu besuchen oder uns zu kontaktieren:



Robert Schütz  
Leiter Brandschutz  
horst weyer und partner gmbh  
+49 (0) 24 21 - 69 09 1 - 179  
r.schuetz@weyer-gruppe.com



## INHOUSE-SCHULUNGEN BEI IHNEN VOR ORT!

Betreiberqualifikation: Anlagensicherheit von Biogasanlagen, anlagenbezogener Gewässerschutz, SIL in der praktischen Anwendung und Vieles mehr...

KONTAKTIEREN SIE UNS FÜR EIN MASSGESCHNEIDERTES WEITERBILDUNGSPROGRAMM FÜR SIE UND IHRE MITARBEITER!

Frau Ninette Isemann • +49 (0) 24 21 - 69 09 2 - 286 • n.isemann@weyer-gruppe.com

weyer akademie gmbh

#### Impressum

4. Ausgabe: 12   2016	Anschrift:
Herausgeber: weyer gruppe	horst weyer und partner gmbh
V.i.S.d.P.: Horst Weyer	Schillingsstraße 329
	52355 Düren
Redaktion: Ninette Isemann,	Tel.: +49 (0) 2421 - 69 09 1 - 0
Katja Omlor	Fax.: +49 (0) 2421 - 69 09 1 - 201
Bildquellen: weyer gruppe,	
Fotolia	Webseite: weyer-gruppe.com